

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. September 1981	Nummer 80
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	3. 8. 1981	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Siebenundvierzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 1. Juli 1981	1668
20310	4. 8. 1981	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 36 zum MTL II vom 1. Juli 1981	1674
20310	5. 8. 1981	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in Nahverkehrsbetrieben) vom 11. Juni 1981	1677
78420	11. 8. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung des Milchfrühstücks in Kindergärten, Schulen und Hochschulen (Schulmilchprogramm)	1678

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
11. 8. 1981	Bek. - Ungültigkeit von Dienstaussweisen	1679
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 42 v. 31. 8. 1981	1680

I.

20310

**Siebenundvierzigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung
des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 1. Juli 1981**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.01 - 1/81 -
v. 3. 8. 1981

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBI. NW. 20310), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**47. Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 1. Juli 1981**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der *)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag, zuletzt geändert und ergänzt durch den 46. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 18. April 1980, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 Buchst. t werden nach der Klammer die Worte „und in Entsorgungseinrichtungen (Entwässerung, Müllbeseitigung, Straßenreinigung)“ eingefügt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

Bei Angestellten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, kann ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.

- b) Dem Absatz 8 werden die folgenden Unterabsätze angefügt:

Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Angestellte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht (Nachtschichtfolge) herangezogen wird. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.

Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptverband - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MG).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBI. NW. bekanntgegeben.

3. In § 23 a Nr. 4 Satz 2 werden die Worte „und bei Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1“ durch die Worte „, bei Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1 und bei den Schutzfristen und dem Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

4. Die Protokollerklärung Nr. 2 zu § 27 Abschn. A Abs. 3 in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung erhält die folgende Fassung:

2. Meister im Sinne des Unterabsatzes 3 sind die nach den Tätigkeitsmerkmalen des § 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Meister, technische Angestellte mit besonderen Aufgaben) vom 18. April 1980 und nach den Tätigkeitsmerkmalen für Verkehrsmeister und Fahrmeister des § 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in Nahverkehrsbetrieben) vom 11. Juni 1981 eingruppierten Angestellten.

5. § 36 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

Stehen im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weder Vergütung (§ 26) noch Urlaubsvergütung noch Krankenbezüge zu und sind Arbeitsleistungen aus vorangegangenen Kalendermonaten noch nicht für die Bemessung des Teils der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, berücksichtigt worden, ist der nach diesen Arbeitsleistungen zu bemessende Teil der Bezüge nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen.

6. Dem § 47 Abs. 7 Unterabs. 2 wird der folgende Satz angefügt:

Kann die Angestellte den Urlaub wegen der Schutzfristen oder wegen Mutterschaftsurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz nicht bis zum 30. April antreten, hat sie ihn innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Schutzfristen oder des Mutterschaftsurlaubs anzutreten.

7. In § 48 Abs. 4 Unterabs. 2 und 3 wird jeweils der folgende Satz angefügt:

Ein Zusatzurlaub nach § 48 a und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu, nach dem Schwerbehindertengesetz und nach Vorschriften für politisch Verfolgte bleibt dabei unberücksichtigt.

8. Es wird der folgende § 48 a eingefügt:

§ 48 a

**Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit,
Schichtarbeit und Nachtarbeit**

- (1) A. Für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder:

Der Angestellte, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) vorsieht, und dabei in einem Urlaubsjahr in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält Zusatzurlaub.

Unterabsatz 1 gilt auch, wenn Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) nur deshalb nicht vorliegen, weil der Schichtplan (Dienstplan) eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht.

- B. Für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:

Der Angestellte, der ständig Wechselschicht (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6) zu leisten hat, sowie der Angestellte, der ständig Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7) zu leisten hat, der nur deshalb nicht ständiger Wechselschichtangestellter ist, weil der Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht, erhalten Zusatzurlaub.

(2) Der Zusatzurlaub nach Absatz 1 beträgt bei einer entsprechenden Arbeitsleistung im Kalenderjahr

bei der Fünftageweche an mindestens	bei der Sechstageweche	im Urlaubs- jahr
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	2 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	4 Arbeitstage

§ 48 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Angestellte, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, jedoch seine Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan) zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (in Schichtarbeit oder im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens drei Stunden) beginnt oder beendet, erhält bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

110 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag,
220 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage,
330 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(4) Der Angestellte, der die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 nicht erfüllt, erhält bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag,
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage,
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(5) Für den Angestellten, der spätestens am 31. Dezember 1982 das 55. Lebensjahr vollendet hat, erhöht sich der Zusatzurlaub im Urlaubsjahr 1982 um einen Arbeitstag.

(6) Bei Anwendung der Absätze 3 und 4 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4 und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu) in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden berücksichtigt. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht, wenn die regelmäßige Arbeitszeit nach § 15 Abs. 2 auf bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich) verlängert ist.

(7) Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 bis 4 darf insgesamt vier – in den Fällen des Absatzes 5 fünf – Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten.

(8) Bei nichtvollbeschäftigten Angestellten ist die Zahl der in den Absätzen 3 und 4 geforderten Arbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten zu kürzen. Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 48 Abs. 4 Unterabs. 3 Satz 1 und Unterabs. 5 zu ermitteln.

(9) Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei demselben Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres.

(10) Auf den Zusatzurlaub werden Zusatzurlaub und zusätzlich freie Tage angerechnet, die nach anderen Regelungen wegen Wechselschicht-, Schicht- oder Nachtarbeit oder wegen Arbeit an Theatern und Bühnen zustehen.

(11) Die Absätze 1 bis 10 gelten nicht für Angestellte, die nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht. Ist die Arbeitszeit in nicht unerheblichem Umfang anders gestaltet, gelten die Absätze 3 bis 10 für Zeiten der Arbeitsleistung (nicht Arbeitsbereitschaft und Ruhezeit).

Protokollnotiz zu Absatz 2

Bei anderweitiger Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ist die Zahl der Tage der Arbeitsleistung entsprechend zu ermitteln.

9. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

Dies gilt nicht für Bestimmungen über einen Zusatzurlaub der in § 48 a geregelten Art.

b) Absatz 2 Unterabs. 2 und 3 erhält die folgende Fassung:

Unterabsatz 1 ist auf Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach Vorschriften für politisch Verfolgte, Unterabsatz 1 Satz 2 auf Zusatzurlaub nach § 48 a und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu nicht anzuwenden.

Für die Anwendung des Unterabsatzes 1 gilt § 48 Abs. 3 bis 5 b entsprechend.

10. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Monats“ durch das Wort „Tages“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 4 erhält die folgende Fassung:

Beginnt die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, beginnen die Fristen mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.

11. In Nr. 14 Abs. 1 SR 2 d werden die Worte „im Sinne der Richtlinien zu § 13 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Worte „im Sinne von § 13 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift hierzu“ ersetzt.

12. Die SR 2 e I werden wie folgt geändert:

a) Nr. 9 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Angestellte, die ständig Arbeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) zu leisten haben, erhalten eine Zulage nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages.

Die Zulage kann zusammen mit Entschädigungen, anderen Zulagen und einer etwaigen Überstundenvergütung pauschaliert werden.

b) Es wird die folgende Nr. 9 b eingefügt:

Nr. 9 b

Zu § 48 a – Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit –

Für die Angestellten, deren Arbeitszeit nach Nr. 5 Abs. 5 Unterabs. 1 geregelt ist, tritt in den Fällen des § 48 a Abs. 11 Satz 2 an die Stelle des § 48 a Abs. 3 bis 6 und 8 die folgende Regelung:

Der Zusatzurlaub beträgt für je fünf Monate der Dienstleistung im Kalenderjahr einen Arbeitstag im Urlaubsjahr.

13. Den SR 2 e II wird die folgende Nr. 12 angefügt:

Nr. 12

Zu § 48 a – Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit –

§ 48 a gilt nicht für Inanspruchnahmen nach Nr. 4 Abs. 7 und Nr. 5 Abs. 2.

14. Die SR 2 f I werden wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „Nr. 3 Abs. 9“ durch die Worte „Nr. 3 Abs. 10“ ersetzt.

b) Es wird folgende Nr. 7 a eingefügt:

Nr. 7 a

Zu § 48 a – Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit –

§ 48 a gilt nicht für Inanspruchnahmen nach Nr. 3 Abs. 8 und Abs. 10.

15. In Nr. 9 Unterabs. 2 der SR 2 f II werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt: „für Inanspruchnahmen nach Nr. 3 Abs. 5 gilt § 48 a nicht.“

16. In die SR 2 g wird die folgende Nr. 6 a eingefügt:

Nr. 6 a
Zu § 48 a – Zusatzurlaub
für Wechselschichtarbeit,
Schichtarbeit und Nachtarbeit –

§ 48 a gilt nicht für Inanspruchnahmen nach Nr. 3 Abs. 6 und 7.

17. Nr. 5 Abs. 2 SR 2 h erhält die folgende Fassung:

(2) Angestellte, die ständig Arbeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) zu leisten haben, erhalten eine Zulage nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages.

18. Die SR 2 i werden wie folgt geändert:

- a) Nr. 3 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

(3) Angestellte, die ständig Arbeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) zu leisten haben, erhalten eine Zulage nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages.

- b) Es wird die folgende Nr. 5 angefügt:

Nr. 5
Zu § 48 a – Zusatzurlaub
für Wechselschichtarbeit,
Schichtarbeit und Nachtarbeit –

§ 48 a gilt nicht für die in Nr. 2 genannten Angestellten.

19. Nr. 6 SR 2 o wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 in der für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung werden die Sätze 1 bis 3 durch den folgenden Satz ersetzt:

Angestellte, die ständig Arbeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) zu leisten haben, erhalten eine Zulage nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages.

- b) Absatz 2 in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung erhält die folgende Fassung:

(2) Vollbeschäftigte Angestellte, die ständig Wechselschichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6) oder Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7) zu leisten haben, erhalten nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages eine Wechselschicht- bzw. Schichtzulage.

20. Die SR 2 t werden wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die folgenden Worte angefügt:

und in Entsorgungseinrichtungen (Entwässerung, Müllbeseitigung, Straßenreinigung)

- b) In Nr. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fernheizwerke“) die Worte und – für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für das Land Berlin – in Entsorgungseinrichtungen (Entwässerung, Müllbeseitigung, Straßenreinigung) eingefügt.

- c) In Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „gezahlt“ die Worte „, soweit nicht Freizeitausgleich gewährt wird“ eingefügt.

- d) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

(3) Vollbeschäftigte Angestellte, die ständig Wechselschichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6) oder Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7) zu leisten haben, erhalten nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages eine Wechselschicht- bzw. Schichtzulage.

- bb) Absatz 4 wird gestrichen.

21. Die SR 2 u werden wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „gezahlt“ die Worte „, soweit nicht Freizeitausgleich gewährt wird“ eingefügt.

- b) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

(3) Vollbeschäftigte Angestellte, die ständig Wechselschichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6) oder Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7) zu leisten haben, erhalten nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages eine Wechselschicht- bzw. Schichtzulage.

- bb) Absatz 4 wird gestrichen.

- c) Der Wortlaut der Nr. 6 Abs. 1 in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung wird gestrichen.

22. Nr. 5 SR 2 v wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Vollbeschäftigte Angestellte, die ständig Wechselschichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6) oder Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7) zu leisten haben, erhalten nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages eine Wechselschicht- bzw. Schichtzulage.

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

23. In Nr. 7 SR 2 y wird der Wortlaut „§§ 53, 55, 56, 60 und 71 Nr. 1“ durch den Wortlaut „§§ 53, 55, 56 und 60“ ersetzt.

24. Nr. 7 SR 2 z erhält die folgende Fassung:

Nr. 7
Zu § 33 – Zulagen –

Angestellte im Warndienst, die ständig Arbeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) zu leisten haben, erhalten eine Zulage nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages.

25. In Nr. 4 Abs. 1 Satz 1 SR 2 z 3 werden die Worte „bzw. nach Art. IV des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1273)“ gestrichen.

§ 2
Übergangsvorschrift
zu § 48 a Abs. 9 BAT

Für Angestellte, die am 31. Dezember 1980 bereits im Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden haben, bemisst sich abweichend von § 48 a Abs. 9 Satz 1 BAT der Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 1981 nach der Arbeitsleistung der Monate Januar bis Mai 1981. Die sich ergebenden Tage der Arbeitsleistung bzw. Nachtarbeitsstunden sind mit 2,4 zu vervielfachen.

§ 3
Änderung des § 48 a Abs. 5 BAT
am 1. Januar 1983

§ 48 a Abs. 5 BAT erhält vom 1. Januar 1983 an die folgende Fassung:

„(5) Für den Angestellten, der spätestens mit Ablauf des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch nach Absatz 9 Satz 2 entsteht, das 50. Lebensjahr vollendet hat, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag.“

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nrn. 5 und 10 am 1. Juli 1981 in Kraft.

Bonn, den 1. Juli 1981

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages geben wir die folgenden Hinweise:

1. Allgemeines

Der Siebenundvierzigste Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages bringt in seinem Schwerpunkt die Einführung eines Zusatzurlaubs für Angestellte, die Wechselschicht-, Schicht- oder Nachtarbeit leisten. Zur Durchführung des Tarifvertrages werden die nachfolgenden vorläufigen Durchführungshinweise gegeben. Endgültige Durchführungsbestimmungen werden in Kürze veröffentlicht. Sie werden in die Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 - SMBl. NW. 20310) eingearbeitet.

2. Zur Durchführung des Tarifvertrages im einzelnen**2.1 Zu § 1 Nr. 2 Buchst. b**

Wechselschichten liegen vor, wenn in dem Arbeitsbereich „rund um die Uhr“ an allen Kalendertagen gearbeitet wird. Ist zu bestimmten Zeiten nur Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst zu leisten, ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Wechselschichtarbeit setzt voraus, daß der Angestellte nach dem Schichtplan wechselnd in allen Schichtarten (Frühschicht, Spätschicht, Nachtschicht) zur Arbeit eingesetzt ist; Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst reichen nicht aus. Dabei muß der Angestellte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht (Nachtschichtfolge) herangezogen werden. Hierzu besteht zwischen den Tarifvertragsparteien Einvernehmen, daß dies auch dann der Fall ist, wenn der Arbeitnehmer einen Monat nach dem letzten Tag der vorhergehenden Nachtschichtfolge erneut zur Nachtschichtfolge herangezogen wird.

Beispiel:

Letzter Tag der Nachtschichtfolge 4. Mai, erster Tag der neuen Nachtschichtfolge spätestens 4. Juni.

Schichtarbeit erfordert gegenüber Wechselschichtarbeit keinen ununterbrochenen Fortgang der Arbeit über 24 Stunden an allen Kalendertagen, setzt jedoch ebenfalls sich ablösende Schichten voraus. Der Angestellte muß spätestens nach einem Monat in eine andere Schichtart (z. B. von der Frühschicht in die Spätschicht oder gegebenenfalls in die Nachtschicht) wechseln.

2.2 Zu § 1 Nr. 5

Nach der bisherigen Regelung gingen einem Angestellten die unständigen Bezügebestandteile (§ 36 Abs. 1 Unterabs. 2) verloren, wenn er in unmittelbarem Anschluß an einen Zeitraum aus dem Arbeitsverhältnis ausschied, für den ihm weder Vergütung, Urlaubsvergütung noch Krankenbezüge zustanden.

Nach der am 1. Juli 1981 in Kraft getretenen Neufassung des Unterabsatzes 3 Satz 2 sind Arbeitsleistungen, die danach bisher der Bemessung unständiger Bezügebestandteile nicht zugrunde gelegt worden sind, nunmehr als Grundlage für die Bemessung einer einmaligen Zahlung heranzuziehen, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig wird. Die einmalige Zahlung ist unverzüglich zu überweisen. Sie ist steuerpflichtig. Wenn zu dem Zeitpunkt, in dem die einmalige Zahlung ausbezahlt wird, sonstiges Arbeitsentgelt nicht zusteht, ist sie sozialversicherungsfrei. Die einmalige Zahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig (§ 8 Abs. 5 Buchst. e Versorgungs-TV).

Nach dem Ergebnis der Tarifverhandlungen am 30. 6./1. 7. 1981 sollen „anhängige Fälle“ im Sinne der Neuregelung abgewickelt werden. Ich, der Finanzminister, erkläre mich daher in Anwendung des § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden, daß Fälle, in denen für die Zeit vor dem 1. Juli 1981 Forderungen schriftlich geltend gemacht worden sind, bereits im Sinne der ab 1. Juli 1981 geltenden tariflichen Regelung abgewickelt werden.

2.3 Zu § 1 Nr. 8

Für die Gewährung des Zusatzurlaubs sind drei Gruppen zu unterscheiden:

- Wechselschichtarbeit und gleichgestellte Schichtarbeit (Absatz 1),
- Nachtarbeit im Rahmen von Schichtarbeit und gleichgestellter Arbeit zu unregelmäßigen Zeiten (Absatz 3),
- sonstige Nachtarbeit (Absatz 4).

Der Umfang des Zusatzurlaubs richtet sich

- in den Fällen des Absatzes 1 nach den im vorangegangenen Urlaubsjahr tatsächlich im Wechselschichtdienst bzw. im gleichgestellten Schichtdienst geleisteten Arbeitstagen,
- in den Fällen der Absätze 3 und 4 nach den im vorangegangenen Urlaubsjahr tatsächlich geleisteten Nachtarbeitsstunden.

Der Zusatzurlaub beträgt bis zu vier Arbeitstage im Urlaubsjahr.

2.3.1 Zu Absatz 1 Abschn. A (Bund/TdL)

2.3.1.1 Unterabsatz 1 erfaßt Angestellte, die ständig in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) arbeiten.

Unterabsatz 2 stellt für die Anwendung des § 48a den Fall gleich, daß Wechselschichten nur deshalb nicht vorliegen, weil der Schichtplan (Dienstplan) eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht. Die Unterbrechung kann gegebenenfalls bereits am Freitagnachmittag beginnen bzw. erst am Montagmittag enden; sie darf jedoch in jedem Fall höchstens 48 Stunden umfassen. Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer anderen Lage der Unterbrechung als am Wochenende greift Absatz 1 Abschn. A Unterabs. 2 nicht ein. Es gilt dann Absatz 3.

2.3.1.2 Absatz 1 Abschn. A setzt (für beide Unterabsätze) voraus, daß der Angestellte im Urlaubsjahr in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Nachtschicht leistet.

Für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, ist von der Zahl der Kalendertage auszugehen, an denen der Angestellte im Urlaubsjahr im Wechselschichtdienst bzw. im nach Unterabsatz 2 gleichgestellten Schichtdienst eingesetzt war. Hiervon abzuziehen sind die - im Zeitraum der Zugehörigkeit des Angestellten zu diesem Dienst angefallenen - Kalendertage des Urlaubs (einschl. eines Sonderurlaubs), einer Arbeitsunfähigkeit, einer Arbeitsbefreiung o. ä. des Angestellten, an denen aus diesen Anlässen eine volle Schicht ausgefallen ist. Die Differenz ist durch $(7 [\text{Kalendertage}] \times 5 [\text{Wochen}]) = 35$ zu teilen.

Sodann ist durch den sich ergebenden Quotienten die Summe der Nachtarbeitsstunden zu teilen, die der Angestellte im Urlaubsjahr in der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Nachtschicht tatsächlich geleistet hat (vgl. § 15 Abs. 8 Unterabs. 5, 2. Halbsatz).

Bei den Rechenschritten ist jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.

Ergibt sich nach vorstehender Berechnung ein Durchschnitt von 40 oder mehr Nachtarbeitsstunden, ist die Anforderung erfüllt. Andernfalls kann Absatz 1 Abschn. A nicht angewendet werden; es gilt dann jedoch Absatz 3.

Beispiel 1:

Der Angestellte ist während des ganzen Kalenderjahres im Wechselschichtdienst eingesetzt. Er nimmt vom 5. bis 27. März (= 23 Kalendertage) Urlaub, ist vom 8. April bis 19. Mai (= 44 Kalendertage) arbeitsunfähig und nimmt vom 3. bis 15. August (= 13 Kalendertage) erneut Urlaub; das sind insgesamt 80 Kalendertage. Es verbleiben somit im Urlaubsjahr $(365 - 80 =)$ 285 Kalendertage; 285 geteilt durch 35 = 8,14 (5-Wochen-Zeiträume).

Der Angestellte hat in diesem Urlaubsjahr in der dienstplanmäßigen Nachtschicht insgesamt 397 Stunden 15 Minuten Nachtarbeit geleistet, das sind $(397,25 : 8,14 =)$ 48,80 durchschnittlich geleistete Nachtarbeitsstunden in je fünf Wochen.

Die Anforderung des Absatzes 1 Abschn. A ist erfüllt.

Beispiel 2:

Wie im Beispiel 1, jedoch sind nur insgesamt 300 Stunden 20 Minuten Nachtarbeit geleistet worden, das sind $(300,33 : 8,14 =)$ 36,90 durchschnittlich geleistete Nachtarbeitsstunden in je fünf Wochen.

Die Anforderung des Absatzes 1 Abschn. A ist nicht erfüllt.

- 2.3.1.3 Der Begriff „ständig“ (im Wechselschichtdienst bzw. gleichgestelltem Schichtdienst eingesetzt) dient hier der Abgrenzung gegenüber kurzfristigen Aushilfs- oder Vertretungstätigkeiten. Er kann im vorliegenden Zusammenhang als gegeben angesehen werden, wenn der entsprechende ununterbrochene Einsatz mindestens fünf Wochen beträgt.

2.3.2 Zu Absatz 2

- 2.3.2.1 Unterabsatz 1 bestimmt den Umfang des Zusatzurlaubs, der bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Abschn. A zusteht. Es sind nur die Tage zu berücksichtigen, an denen der Angestellte im Kalenderjahr tatsächlich Arbeit im Sinne des Absatzes 1 geleistet hat. Außer Ansatz bleiben also alle Tage, an denen der Angestellte – gleich aus welchem Anlaß – nicht gearbeitet hat (z. B. dienstplanmäßig freie Tage, Urlaubstage, Tage einer Arbeitsunfähigkeit). Bei der Festlegung der geforderten Zahl von Tagen der entsprechenden Arbeitsleistung haben die Tarifvertragsparteien Ausfallzeiten (insbesondere wegen Urlaubs oder Arbeitsunfähigkeit) pauschal berücksichtigt.

Absatz 2 legt die erforderlichen Tage der Arbeitsleistung für die Fünftagewoche und für die Sechstagewoche fest. Läßt sich die Verteilung der Arbeitszeit des Angestellten ausnahmsweise weder der Fünftagewoche noch der Sechstagewoche zuordnen, ist nach der Protokollnotiz zu Absatz 2 die Zahl der Tage der Arbeitsleistung, ausgehend von der Tabelle für die Fünftagewoche, entsprechend zu ermitteln.

Beispiel:

Der Angestellte ist während des ganzen Kalenderjahres wöchentlich wechselnd an fünf bzw. an sechs Tagen eingesetzt. Es ergibt sich ein Jahresdurchschnitt von 5,5 Arbeitstagen wöchentlich.

Zur Ermittlung der zustehenden Zusatzurlaubstage sind die für die Fünftagewoche geforderten Tage der Arbeitsleistung durch fünf zu teilen. Das Ergebnis ist mit 5,5 zu vervielfachen. Dabei sich ergebende Bruchteile sind gemeinüblich zu runden. Für die 5,5-Tage-Woche ergibt sich danach folgende Tabelle:

Bei einer Arbeitsleistung an mindestens	beträgt der Zusatzurlaub
96 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
143 Arbeitstagen	2 Arbeitstage
190 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
215 Arbeitstagen	4 Arbeitstage

Berechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Eine „Übertragung“ von Arbeitstagen in die Berechnung für das folgende Jahr ist nicht zulässig.

- 2.3.2.2 Aus der Bezugnahme in Unterabsatz 2 auf § 48 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 2 ergibt sich, daß als Arbeitstag der Tag anzusetzen ist, an dem die Arbeitsschicht begonnen hat.

Beginnt der Angestellte ausnahmsweise an einem Tag, an dem er bereits eine volle, diesem Tag zuzurechnende Arbeitsschicht geleistet hat, eine weitere Arbeitsschicht, die nach § 48 Abs. 4 Unterabs. 1

Satz 2 ebenfalls diesem Tag zuzurechnen ist, sind für die Anwendung des Absatzes 2 zwei Arbeitstage anzusetzen; hierüber besteht zwischen den Tarifvertragsparteien Einvernehmen.

2.3.3 Zu Absatz 3

Absatz 3 gilt für Angestellte, die (ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 Abschn. A erfüllt sind)

- Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7) leisten oder
- ihre Arbeit (ebenfalls nach einem Schichtplan/Dienstplan) im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens drei Stunden beginnen oder beenden. Diese Regelung ist in den Tarifverhandlungen insbesondere im Hinblick auf die im Fahrdienst des kommunalen Nahverkehrs übliche Dienstplangestaltung geschaffen worden. Der häufige unregelmäßige Wechsel mit den geforderten Zeitabweichungen muß jeweils innerhalb eines Monats gegeben sein.

Absatz 3 ist damit z. B. auch auf den in Wechselschichten eingesetzten Angestellten anzuwenden, der den in Absatz 1 Abschn. A geforderten Umfang der Nachtarbeit nicht erreicht (vgl. Beispiel 2 in Nr. 2.3.1.2).

Absatz 3 ist jedoch nicht anzuwenden, wenn und solange der Angestellte die Voraussetzungen des Absatzes 1 Abschn. A erfüllt. Dies gilt auch dann, wenn nach Absatz 2 kein Zusatzurlaub zusteht, weil nicht an mindestens 87 bzw. 104 Arbeitstagen eine entsprechende Arbeitsleistung erbracht worden ist (z. B. weil der Angestellte nur drei Monate Wechselschichtarbeit im Sinne des Absatzes 1 Abschn. A geleistet hat). Die während dieser Zeit geleisteten Nachtarbeitsstunden sind deshalb bei der Ermittlung der Zahl der Nachtarbeitsstunden nach Absatz 3 auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn der Angestellte im weiteren Verlauf des Kalenderjahres die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt.

Für denselben Zeitraum kann danach stets nur entweder Absatz 1 Abschn. A oder Absatz 3 angewendet werden.

2.3.4 Zu Absatz 4

Absatz 4 gilt für die Angestellten, die Nachtarbeit leisten, aber weder die Voraussetzungen des Absatzes 1 Abschn. A noch die des Absatzes 3 erfüllen. Ebenso wie Absatz 3 kann auch Absatz 4 nicht für Zeiten gelten, in denen der Angestellte die Voraussetzungen des Absatzes 1 Abschn. A erfüllt.

2.3.5 Zu den Absätzen 3, 4 und 6

- 2.3.5.1 In den Fällen der Absätze 3 und 4 bemißt sich der Zusatzurlaub nach den während des entsprechenden Einsatzes im Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Nachtarbeitsstunden. Dabei spielt es für die Anwendung der Tabellen keine Rolle, auf wieviele Tage in der Woche die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit verteilt ist.

In Absatz 6 ist festgelegt, welche Stunden bei der Anwendung der Absätze 3 und 4 als Nachtarbeitsstunden zu berücksichtigen sind. Es handelt sich um die in der Zeit zwischen 21 und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden, jedoch nur insoweit, als sie im Rahmen der für den Angestellten geltenden regelmäßigen Arbeitszeit liegen. Nicht berücksichtigt werden also Überstunden, Zeiten eines Bereitschaftsdienstes und Zeiten einer Rufbereitschaft (einschließlich Zeiten der Heranziehung zur Arbeitsleistung). Nach Absatz 6 Satz 2 werden ferner nicht berücksichtigt die Zeiten einer Inanspruchnahme, die innerhalb einer nach § 15 Abs. 2 auf bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich) verlängerten regelmäßigen Arbeitszeit liegen. Gemeint ist hier die letzte (dritte) Fallgestaltung des § 15 Abs. 2. Ist die regelmäßige Arbeitszeit lediglich nach der ersten oder zweiten Fallgestaltung des § 15 Abs. 2 – Arbeitsbereitschaft

von durchschnittlich mindestens zwei bzw. drei Stunden täglich – auf bis zu zehn bzw. elf Stunden täglich (50 bzw. 55 Stunden wöchentlich) verlängert, sind die darin zwischen 21 und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Stunden dagegen zu berücksichtigen.

- 2.3.5.2 Die Nachtarbeit ist nach Stunden und Minuten zu erfassen. Eine Rundung auf volle Stunden findet nicht statt.

Eine „Übertragung“ von Nachtarbeitsstunden in das folgende Jahr ist unzulässig (vgl. Nr. 2.3.2.1 letzter Unterabsatz).

2.3.6 Zu Absatz 7

Die Vorschrift berücksichtigt, daß sich der Arbeits-einsatz des Angestellten im Laufe des Jahres ändern und der Angestellte deshalb **nacheinander** die Voraussetzungen der Absätze 1 Abschn. A, 3 oder 4 erfüllen kann.

Beispiel:

Ein 40jähriger Angestellter ist von Januar bis Juli im Wechselschichtdienst unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Abschn. A eingesetzt und erbringt in der Fünftagewoche an 140 Arbeitstagen eine entsprechende Arbeitsleistung. Ab August wechselt er in einen Schichtdienst mit starkem Anteil von Nachtarbeit und leistet bis Dezember unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 350 Nachtarbeitsstunden. Es ergeben sich nach Absatz 2 zwei Arbeitstage und nach Absatz 3 drei Arbeitstage Zusatzurlaub. Absatz 7 begrenzt den Anspruch auf insgesamt vier Arbeitstage Zusatzurlaub.

2.3.7 Zu Absatz 8

Absatz 8 enthält für die Anwendung der Absätze 3 und 4 eine Sonderregelung für nicht vollbeschäftigte Angestellte, die unter den BAT fallen (vgl. § 3 Buchst. q).

Beispiel 1:

Für einen unter Absatz 4 fallenden Angestellten mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden ergibt sich, wenn die wöchentliche Arbeitszeit auf fünf oder mehr Arbeitstage verteilt ist, folgende Tabelle (die in Absatz 4 festgelegten Nachtarbeitsstunden sind im Verhältnis 30 zu 40 zu kürzen):

Bei einer Arbeitsleistung von mindestens	beträgt der Zusatzurlaub
113 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
225 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
338 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Beispiel 2:

Wie im Beispiel 1, jedoch ist die wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten auf drei Arbeitstage verteilt. Nach der hier anzuwendenden Vorschrift des § 48 Abs. 4 Unterabs. 3 Satz 1 vermindert sich der Zusatzurlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um $\frac{1}{250}$. Der Angestellte hat im Urlaubsjahr 104 zusätzliche arbeitsfreie Tage. Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung der Abrundungsvorschrift des § 48 Abs. 4 Unterabs. 5 folgende Tabelle (die Zusatzurlaubstage im Beispiel 1 sind jeweils um $104/250$ des Zusatzurlaubsanspruchs vermindert worden, Bruchteile eines Tages sind unberücksichtigt geblieben):

Bei einer Arbeitsleistung von mindestens	beträgt der Zusatzurlaub
113 Nachtarbeitsstunden	–
225 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
338 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
450 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage

2.3.8 Zu Absatz 9

- 2.3.8.1 Bemessungsgrundlage für den Anspruch auf Zusatzurlaub ist die im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachte Arbeitsleistung. Damit ist sichergestellt, daß zu Beginn des Urlaubsjahres feststeht, ob und in welcher Höhe Anspruch auf Zusatzurlaub besteht.

Es zählt nur die bei demselben Arbeitgeber erbrachte Arbeitsleistung; sie braucht jedoch nicht im Angestelltenverhältnis geleistet worden sein (z. B. bei Übernahme eines Arbeiters ins Angestelltenverhältnis).

Der Anspruch entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres (Satz 2), auch wenn in diesem Jahr keine entsprechende Arbeitsleistung mehr zu erbringen ist. Scheidet der Angestellte mit Ablauf des Jahres der Arbeitsleistung aus, entsteht kein Anspruch. Scheidet er im Laufe des folgenden Urlaubsjahres aus, ist bei der Anwendung der Vorschriften des § 48 Abs. 5, 5 a und 5 b auch der Zusatzurlaub nach § 48 a zu berücksichtigen.

2.3.9 Zu Absatz 10

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß Zusatzurlaub und zusätzliche freie Tage nicht freie Tage sind, die aufgrund einer anderweitigen Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit anfallen (vgl. z. B. Nr. 3 Abs. 2 SR 2 f I).

2.3.10 Zu Absatz 11

Die Vorschrift betrifft besondere Dienstgestaltungen z. B. im Feuerwehrbereich. Die allgemeine Ausnahme (Satz 1) wird durch Satz 2 für den Fall eingeschränkt, daß in diesen Bereichen in nicht unerheblichem Umfang – d. h. mindestens zu etwa 25 v. H. – Schichten von weniger als 24 Stunden Dauer vorliegen. In diesem Fall sind die Absätze 3 bis 10 auf die Zeiten der tatsächlichen **Arbeitsleistung** während der Nacht (21 bis 6 Uhr) – auch innerhalb von 24-Stunden-Schichten – anzuwenden.

2.4 Zu § 1 Nr. 9 Buchst. b

Der Zusatzurlaub nach § 48 a geht in die Berechnung der höchstzulässigen Zahl von 5 Tagen Zusatzurlaub im Urlaubsjahr ein. Er wird aber nicht von der Begrenzung des Gesamturlaubs auf 34 Arbeitstage erfaßt. Durch diesen Zusatzurlaub können also – ebenso wie durch Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz und nach den Vorschriften für politisch Verfolgte 34 Arbeitstage Urlaub im Urlaubsjahr überschritten werden.

2.5 Zu § 2

§ 48 a BAT tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft (§ 4 Satz 1 des Änderungsstarifvertrages). Nach seinem Absatz 9 bemißt sich der Zusatzurlaub nach der bei demselben Arbeitgeber erbrachten Arbeitsleistung des Vorjahres. Insbesondere um nachträgliche Erhebungen für 1980 zu vermeiden, bestimmt § 2 für die am 31. Dezember 1980 bereits im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten, daß sich der Zusatzurlaub im Urlaubsjahr 1981 nach der Arbeitsleistung der Monate Januar bis Mai 1981 bemißt. Dabei spielt es keine Rolle, wie lange das Arbeitsverhältnis im Jahre 1980 schon bestanden hat, es genügt, wenn es am 31. Dezember 1980 bestanden hat. Es braucht auch nicht geprüft zu werden, ob der Angestellte im Jahre 1980 Wechselschicht-, Schicht- oder Nachtarbeit geleistet hat. Die in den Monaten Januar bis Mai 1981 erbrachten Tage der Arbeitsleistung (§ 48 a Abs. 2 BAT) bzw. geleisteten Nachtarbeitsstunden (§ 48 a Abs. 3 oder 4 BAT) sind mit 2,4 zu vervielfachen. Der Anspruch für das Urlaubsjahr 1981 hängt nicht davon ab, ob und in welchem Umfang entsprechende Arbeitsleistungen im fortbestehenden Arbeitsverhältnis nach dem 31. Mai 1981 erbracht worden sind bzw. erbracht werden. Endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres 1981, gilt § 48 Abs. 5 BAT.

Hat das Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 1980 begonnen oder erfüllt ein am 31. Dezember 1980 bereits im Arbeitsverhältnis stehender Angestellter die Voraussetzungen des Absatzes 1, 3 oder 4 des § 48 a BAT erst nach dem 31. Mai 1981, besteht für 1981 kein Anspruch auf Zusatzurlaub.

- MBl. NW. 1981 S. 1668.

20310

Änderungstarifvertrag Nr. 36 zum MTL II vom 1. Juli 1981

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4200 - 2.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.30.02 - 1/81 -
v. 4. 8. 1981

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 - bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3. 1964 (SMBI. NW. 20310) - geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 36 zum MTL II vom 1. Juli 1981

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 35 zum MTL II vom 18. April 1980, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe 1 wird nach dem Wort „Kernforschungseinrichtungen“ ein Komma eingefügt.
- b) Nach dem Buchstaben 1 wird der folgende Buchstabe m eingefügt:
m) Arbeiter im Justizvollzugsdienst, die im Werkdienst tätig sind.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:
Bei Arbeitern, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, kann ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.
- b) Dem Absatz 8 werden die folgenden Unterabsätze angefügt:
Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Arbeiter durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht (Nachtschichtfolge) herangezogen wird. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.

Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht.

3. § 19 Abs. 4 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung: § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 bleibt unberührt.

4. § 29 a Abs. 1 Unterabs. 1 erhält die folgende Fassung:
Die in der Anlage 4 aufgeführten Arbeiter, die ständig Arbeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) zu leisten haben, erhalten einen Wechselschichtzuschlag, wenn sie im Rahmen der Schichtfolge nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig zur Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit herangezogen werden.

5. In § 30 Abs. 5 werden die Worte „für jede Überstunde“ durch die Worte „für jede nicht abgefeierte Überstunde“ ersetzt.

6. § 31 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

Stehen im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weder Monatsregellohn noch Urlaubslohn noch Krankenlohn oder Krankenbeihilfe zu und sind Arbeitsleistungen aus vorangegangenen Kalendermonaten noch nicht für die Bemessung des Teils des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, berücksichtigt worden, ist der nach diesen Arbeitsleistungen zu bemessende Teil des Monatslohnes nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen.

7. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

(3) Der Zuschlag nach Absatz 2 Buchst. b ergibt sich aus der Summe

- a) des Lohnes für Überstunden,
- b) der Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d, mit Ausnahme des Zeitzuschlages für Mehrarbeit,
- c) der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge (§ 29) und
- d) der Wechselschichtzuschläge (§ 29 a),
die für das vorangegangene Kalenderjahr zugestanden haben, geteilt durch die Zahl der in der Zeit vom 1. November des Vorvorjahres bis zum 31. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) entlohten Arbeitsstunden.

Hat das Arbeitsverhältnis erst nach dem 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres oder im laufenden Kalenderjahr begonnen, treten als Berechnungszeitraum für die Feststellung der Summe der Lohnbestandteile nach Unterabsatz 1 Buchst. a bis d an die Stelle des vorangegangenen Kalenderjahres die vor Beginn des Urlaubs abgerechneten Lohnzeiträume (§ 31 Abs. 1) und als Berechnungszeitraum für die Feststellung der Zahl der dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) entlohten Arbeitsstunden an die Stelle des Zeitraums vom 1. November des Vorvorjahres bis zum 31. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres die vor Beginn des Urlaubs abgerechneten Lohnzeiträume (§ 31 Abs. 1) mit Ausnahme der beiden letzten abgerechneten Lohnzeiträume. Hat das Arbeitsverhältnis bei Beginn des Urlaubs mindestens sechs volle Kalendermonate bestanden, bleibt der danach berechnete Zuschlag für den Rest des Urlaubsjahres maßgebend.

Sind nach Ablauf des Berechnungszeitraums für die Feststellung der Summe der Lohnbestandteile nach Unterabsatz 1 Buchst. a bis d allgemeine Lohnerhöhungen eingetreten, erhöht sich der Zuschlag um 80 vom Hundert des Vorhundertssatzes der allgemeinen Lohnerhöhung.

b) In Absatz 8 wird den Unterabsätzen 2 und 3 jeweils der folgende Satz angefügt:

Ein Zusatzurlaub nach § 48 a und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu, nach dem Schwerbehindertengesetz und nach Vorschriften für politisch Verfolgte bleibt dabei unberücksichtigt.

8. Es wird der folgende § 48 a eingefügt:

§ 48 a

**Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit,
Schichtarbeit und Nachtarbeit**

(1) Der Arbeiter, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) vorsieht, und dabei in einem Urlaubsjahr in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält Zusatzurlaub.

Unterabsatz 1 gilt auch, wenn Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) nur deshalb nicht vorliegen, weil der Schichtplan (Dienstplan) eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht.

(2) Der Zusatzurlaub nach Absatz 1 beträgt bei einer entsprechenden Arbeitsleistung im Kalenderjahr

bei der Fünftagewoche an mindestens	bei der Sechstagewoche	im Urlaubs- jahr
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	2 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	4 Arbeitstage

§ 48 Abs. 8 Unterabs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Arbeiter, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, jedoch seine Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan) zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (in Schichtarbeit oder im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens drei Stunden) beginnt oder beendet, erhält bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

110 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag,
220 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage,
330 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(4) Der Arbeiter, der die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 nicht erfüllt, erhält bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag,
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage,
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(5) Für den Arbeiter, der spätestens am 31. Dezember 1982 das 55. Lebensjahr vollendet hat, erhöht sich der Zusatzurlaub im Urlaubsjahr 1982 um einen Arbeitstag.

(6) Bei Anwendung der Absätze 3 und 4 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4 und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu) in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden berücksichtigt. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht, wenn die regelmäßige Arbeitszeit nach § 15 Abs. 2 bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich) verlängert ist.

(7) Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 bis 4 darf insgesamt vier - in den Fällen des Absatzes 5 fünf - Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten.

(8) Bei nichtvollbeschäftigten Arbeitern ist die Zahl der in den Absätzen 3 und 4 geforderten Arbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters zu kürzen. Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 48 Abs. 8 Unterabs. 3 Satz 1 und Unterabs. 5 zu ermitteln.

(9) Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei demselben Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. Der Anspruch auf den Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres.

(10) Auf den Zusatzurlaub werden Zusatzurlaub und zusätzlich freie Tage angerechnet, die nach anderen Regelungen wegen Wechselschicht-, Schicht- oder Nachtarbeit oder wegen Arbeit an Theatern und Bühnen zustehen.

(11) Die Absätze 1 bis 10 gelten nicht für Arbeiter, die nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht. Ist die Arbeitszeit in nicht unerheblichem Umfang anders gestaltet, gelten die Absätze 3 bis 10 für Zeiten der Arbeitsleistung (nicht Arbeitsbereitschaft und Ruhezeit).

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Bei anderweitiger Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ist die Zahl der Tage der Arbeitsleistung entsprechend zu ermitteln.

9. § 49 Abs. 5 Unterabs. 2 und 3 erhält die folgende Fassung:

Unterabsatz 1 ist auf Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach Vorschriften für politisch Verfolgte, Unterabsatz 1 Satz 2 auf Zusatzurlaub nach § 48 a und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu nicht anzuwenden.

Für die Anwendung des Unterabsatzes 1 gilt § 48 Abs. 8 und 10 bis 13 entsprechend.

10. Dem § 53 Abs. 1 Unterabs. 2 wird der folgende Satz angefügt:

Kann die Arbeiterin den Urlaub wegen der Schutzfristen oder wegen Mutterschaftsurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz nicht bis zum 30. April antreten, hat sie ihn innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Schutzfristen oder des Mutterschaftsurlaubs anzutreten.

11. In § 59 Abs. 1 wird das Wort „derer“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

12. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Monats“ durch das Wort „Tages“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 4 erhält die folgende Fassung:
Beginnt die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, beginnen die Fristen mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.

13. Die Überschrift der Nr. 10 SR 2 a erhält die folgende Fassung:

Nr. 10

**Zu § 35 - Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall
in besonderen Fällen**

14. In die SR 2 b wird nach der Nr. 14 die folgende Nr. 14 a eingefügt:

Nr. 14 a

**Zu § 48 a - Zusatzurlaub
für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit
und Nachtarbeit**

§ 48 a gilt nicht für die in Nr. 5 genannten Arbeiter.

15. In die SR 2 c wird nach der Nr. 11 die folgende Nr. 11 a eingefügt:

Nr. 11 a

**Zu § 48 a - Zusatzurlaub
für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit
und Nachtarbeit**

§ 48 a gilt nicht für Inanspruchnahme nach Nr. 5.

16. Nr. 7 Abs. 2 SR 2 g erhält die folgende Fassung:

(2) Der Zuschlag nach Absatz 1 Buchst. b ergibt sich aus der Summe

a) des Lohnes für die Stunden, die über 40 Stunden wöchentlich hinausgehen,

- b) der Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d einschließlich des Theaterbetriebszuschlages und
c) der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge (§ 29),

die für das vorangegangene Kalenderjahr zugestanden haben, geteilt durch die Zahl der in der Zeit vom 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) bis zu 40 Stunden entlohten Arbeitsstunden.

Hat das Arbeitsverhältnis erst nach dem 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres oder im laufenden Kalenderjahr begonnen, treten als Berechnungszeitraum für die Feststellung der Summe der Lohnbestandteile nach Unterabsatz 1 Buchst. a bis c an die Stelle des vorangegangenen Kalenderjahres die vor Beginn des Urlaubs abgerechneten Lohnzeiträume (§ 31 Abs. 1) und als Berechnungszeitraum für die Feststellung der Zahl der dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) bis zu 40 Stunden entlohten Arbeitsstunden an die Stelle des Zeitraums vom 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres die vor Beginn des Urlaubs abgerechneten Lohnzeiträume (§ 31 Abs. 1) mit Ausnahme der beiden letzten abgerechneten Lohnzeiträume. Hat das Arbeitsverhältnis bei Beginn des Urlaubs mindestens sechs volle Kalendermonate bestanden, bleibt der danach berechnete Zuschlag für den Rest des Urlaubsjahres maßgebend.

Sind nach Ablauf des Berechnungszeitraums für die Feststellung der Summe der Lohnbestandteile nach Unterabsatz 1 Buchst. a bis c allgemeine Lohnerhöhungen eingetreten, erhöht sich der Zuschlag um 80 vom Hundert des Vorhundertatzes der allgemeinen Lohnerhöhung.

17. Die Überschrift der Nr. 4 SR 2 h erhält die folgende Fassung:

Nr. 4

**Zu § 35 - Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall
in besonderen Fällen**

18. In die SR 2 l wird nach der Nr. 8 die folgende Nr. 9 eingefügt:

Nr. 9

**Zu § 48 a - Zusatzurlaub
für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit
und Nachtarbeit**

Für Arbeiter, deren Arbeitszeit nach Nr. 4 geregelt ist, tritt in den Fällen des § 48 a Abs. 11 Satz 2 an die Stelle des § 48 a Abs. 3 bis 6 und 8 die folgende Regelung:

Der Zusatzurlaub beträgt für je fünf Monate der Dienstleistung im Kalenderjahr einen Arbeitstag im Urlaubsjahr.

19. Es werden die folgenden Sonderregelungen 2 m angefügt:

Anlage 2 m

**Sonderregelungen
für Arbeiter im Justizvollzugsdienst,
die im Werkdienst tätig sind
(SR 2 m MTL II)**

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 - Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für die Arbeiter im Justizvollzugsdienst, die im Werkdienst tätig sind.

Nr. 2

**Zu § 44 - Zusätzliche Alters- und
Hinterbliebenenversorgung**

- (1) Der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach Nr. 3 geendet hat und der zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit nach § 38 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) erfüllt hat, erhält bis zum Beginn der Versorgungsrente der VBL, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, eine Übergangsversorgung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

Der Anspruch auf Übergangsversorgung ruht, wenn und solange der Arbeiter einen Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der VBL nicht geltend macht.

Soweit Übergangsversorgung über den Zeitpunkt hinaus gezahlt worden ist, von dem an Leistungen der VBL zustehen, ist sie zurückzuzahlen.

- (2) Die Übergangsversorgung ist wie eine Versorgungsrente in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Satzung der VBL und des § 2 der Zehnten Änderung der Satzung der VBL vom 30. November 1973 in der Fassung der Elften Änderung der Satzung der VBL vom 18. November 1974 mit folgenden Maßgaben zu berechnen und zu zahlen:

- a) Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Nr. 3 gilt als Versicherungsfall im Sinne des § 39 Abs. 1 Buchst. f der Satzung der VBL.
- b) Monatlicher Betrag der Übergangsversorgung ist der Betrag, der sich als Gesamtversorgung ergeben würde.
- c) Bei der Anwendung des § 42 der Satzung der VBL ist der Arbeiter wie ein Versorgungsrentenberechtigter zu behandeln, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.
- d) Die Übergangsversorgung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis nach Nr. 3 geendet hat.
- e) Die Übergangsversorgung ruht, soweit sie zusammen mit Arbeitseinkünften jeglicher Art das ihr zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt übersteigt. § 65 der Satzung der VBL findet keine Anwendung.

- (3) Die Übergangsversorgung ist auch an die Arbeiterin zu zahlen, die Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO erhält, solange ihre Versorgungsrente nach § 65 Abs. 7 Satz 1 der Satzung der VBL ruht. Auf die Übergangsversorgung sind das Altersruhegeld und der Betrag der Versorgungsrente nach § 40 Abs. 3 und 4 der Satzung der VBL anzurechnen. Absatz 1 Unterabs. 1 und 3 gilt insoweit nicht.

- (4) Beantragt der Übergangsversorgungsberechtigte die Erstattung der zur VBL entrichteten Beiträge und führt der Antrag zur Erstattung von Beiträgen, erlischt der Anspruch auf Übergangsversorgung mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist.

- (5) Stirbt der Übergangsversorgungsberechtigte, wird Sterbegeld in entsprechender Anwendung des § 58 der Satzung der VBL mit der Maßgabe gewährt, daß sich das Sterbegeld um den Betrag verringert, der als Sterbegeld aus einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber gezahlt wird, der diesen Tarifvertrag, den MTB II, den BMT-G II, den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

- (6) Die Übergangsversorgung und das Sterbegeld werden von der VBL aus Mitteln des Arbeitgebers gezahlt.

- (7) Für Arbeiter des Saarlandes treten an die Stelle der Vorschriften der Satzung der VBL die entsprechenden Vorschriften der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes.

- (8) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

Nr. 3

**Zu § 63 - Beendigung
des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen
der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung**

Das Arbeitsverhältnis des Arbeiters endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, in demselben Zeitpunkt, in dem ein entsprechender vergleichbarer Beamter im Justizvollzugsdienst aufgrund der Vorschriften des jeweiligen Landesbeamtengesetzes über die besondere Altersgrenze für Beamte im Justizvollzugsdienst in den Ruhestand tritt. Eine für Beamte im Justizvollzugsdienst vorgesehene Möglichkeit der Verlängerung des Dienstverhältnisses gilt für das Arbeitsverhältnis des Arbeiters entsprechend.

Nr. 4

Zu Abschnitt X - Übergangsgeld

Arbeiter, deren Arbeitsverhältnisse nach Nr. 3 geendet haben, erhalten neben der Übergangsversorgung nach Nr. 2 bzw. der entsprechenden Leistung der Freien und Hansestadt Hamburg einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen des Monatsregellohnes (§ 21 Abs. 4) und des Sozialzuschlages (§ 41) des letzten Monats, jedoch nicht mehr als 8000,- DM. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr des Bestehens des Arbeitsverhältnisses über das 60. Lebensjahr hinaus. Der Ausgleich ist nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in einer Summe zu zahlen. Daneben wird das Übergangsgeld nach den §§ 65, 66 nicht gezahlt. Der Ausgleich wird nicht neben einer Unfallentschädigung gemäß § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes gezahlt.

20. In der Anlage 3 Abschn. IV Nr. 3 werden die Worte „und Relliehausen“ durch die Worte „, Relliehausen und das Klostergut Reinshof“ ersetzt.

§ 2**Übergangsvorschrift
zu § 48 a Abs. 9 MTL II**

Für Arbeiter, die am 31. Dezember 1980 bereits im Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden haben, bemißt sich abweichend von § 48 a Abs. 9 Satz 1 MTL II der Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 1981 nach der Arbeitsleistung der Monate Januar bis Mai 1981. Die sich ergebenden Tage der Arbeitsleistung bzw. Nachtarbeitsstunden sind mit 2,4 zu vervielfachen.

§ 3**Änderung des § 48 a Abs. 5 MTL II
am 1. Januar 1983**

§ 48 a Abs. 5 MTL erhält vom 1. Januar 1983 an die folgende Fassung:

- (5) Für den Arbeiter, der spätestens mit Ablauf des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch nach Absatz 9 Satz 2 entsteht, das 50. Lebensjahr vollendet hat, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag.

§ 4**Inkrafttreten**

Es treten in Kraft

- § 1 Nrn. 2 bis 5, 7 Buchst. b, 8 bis 11, 13 bis 15, 17, 18 und 20 sowie § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1981,
- § 1 Nrn. 6 und 12 am 1. Juli 1981,
- § 1 Nrn. 1, 7 Buchst. a, 16 und 19 am 1. Januar 1982,
- § 3 am 1. Januar 1983.

Bonn, den 1. Juli 1981

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

- Der Änderungstarifvertrag Nr. 36 zum MTL II enthält in seinem Schwerpunkt die Einführung eines Zusatzurlaubs für Arbeiter, die Wechselschicht-, Schicht- oder Nachtarbeit leisten. Zur Durchführung dieses Tarifvertrages geben wir die nachstehenden vorläufigen Hinweise. Endgültige Durchführungsbestimmungen werden wir in Kürze bekanntgeben und veröffentlichen. Sie werden in die Durchführungsbestimmungen zum MTL II (Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 - SMBl. NW. 20310) eingearbeitet.
- Die vorläufigen Hinweise, die wir in Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 3. 8. 1981 zur Durchführung des Sieben- und vierzigsten Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 1. Juli 1981 für die Angestellten gegeben haben, gelten für Arbeiter entsprechend.
- Die Änderung der Vorschriften über die Bemessung des Urlaubslohnes der Arbeiter (§ 48 Abs. 2 Buchst. b in Verb. m. Abs. 3 MTL II) wird erst am 1. 1. 1982 in Kraft treten (vgl. § 1 Nr. 7 und § 4 Buchst. c des Änderungstarifvertrages Nr. 36). Die Hinweise zur Durchführung dieser geänderten Vorschriften werden wir rechtzeitig in den endgültigen Durchführungsbestimmungen (vergl. Nr. 1) bekanntgeben.

- MBl. NW. 1981 S. 1674.

20310**Tarifvertrag zur Änderung
und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT
(Angestellte in Nahverkehrsbetrieben)
vom 11. Juni 1981**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 4.51 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.21.28 - 1/81
v. 5. 8. 1981

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. 2. 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBl. NW. 20310) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a
zum BAT
(Angestellte in Nahverkehrsbetrieben)
vom 11. Juni 1981****Zwischen**

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1**Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a
zum BAT für den Bereich des Bundes
und für den Bereich der Tarifgemeinschaft
deutscher Länder**

Die Anlage 1 a zum BAT, zuletzt geändert und ergänzt durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Schwimmeister und Schwimmstergelhilfen) vom 18. Februar 1981, wird wie folgt geändert und ergänzt:

- Nr. 1 Unterabs. 1 Satz 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen erhält die folgende Fassung:
Die Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Fallgruppe 2 der Vergütungsgruppen I b, IV b, VI b, VII und IX b und der einzigen Fallgruppe der Vergütungsgruppe IX a des Allgemeinen Teils sind keine besonderen Tätigkeitsmerkmale im Sinne der Sätze 1 und 2.
- In der Protokollnotiz Nr. 13 Buchst. b zu Teil I wird in der Aufzählung nach der Zeile
alle Fallgruppen des Teils III Abschn. L Unterabschn. XI,
die Zeile
Fallgruppen 1 und 10 der Vergütungsgruppe V b des Teils VI Abschn. B,
eingefügt.
- In Teil II Abschn. Q wird der Fußnote ¹⁾ zur Vergütungsgruppe V b der folgende Unterabsatz angefügt:
Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -

und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)

- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)

- Marburger Bund (MG)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

4. Teil IV Abschn. B der Vergütungsordnung regelt die Eingruppierung der Angestellten bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVB). Von einem Abdruck dieses Abschnitts wird abgesehen.

§ 2

Von einem Abdruck dieses nur für den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Paragraphen wird abgesehen.

§ 3

Übergangsvorschrift

Von einem Abdruck der Übergangsvorschrift wird abgesehen.

§ 4

Übergangsvorschrift für die unter das Gesetz über den Beruf des Logopäden fallenden Angestellten

Auf die Angestellten, die unter das Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) fallen, werden bis zu einer anderweitigen tariflichen Regelung die Tätigkeitsmerkmale für Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung des Teils II Abschn. D der Anlage 1 a zum BAT (Bund/TdL) bzw. der Anlage 1 a zum BAT in der Fassung des § 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen) vom 5. August 1971 (VKA) angewendet.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1981 in Kraft.

München, den 11. Juni 1981

B.

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 (SMBI. NW. 20310), wird wie folgt geändert:

- In Nr. 37 a Buchst. a erhält in der Erläuterung „Zu Nr. 1 der Vorbemerkungen“ Satz 2 die folgende Fassung:
Die Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Fallgruppe 2 der Vergütungsgruppen I b, IV b, VI b, VII und IX b und der einzigen Fallgruppe der Verg.Gr. IX a des Allgemeinen Teils sind keine besonderen Tätigkeitsmerkmale im Sinne der Nr. 1 der Vorbemerkungen.
- In Nr. 37 a Buchst. d werden in der Erläuterung „Zu Teil II Abschn. Q“ in Nr. 3 (Zu Verg.Gr. V b Fallgruppen 1, 2, 5, 7, 8, 10 bis 12) die Sätze 2 und 3 gestrichen.

– MBI. NW. 1981 S. 1677.

78420

Richtlinien zur Förderung des Milchfrühstücks in Kindergärten, Schulen und Hochschulen (Schulmilchprogramm)

RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 8. 1981 – II C 6 – 2917.9 – 5127

Die Richtlinien zur Förderung des Milchfrühstücks in Kindergärten, Schulen und Hochschulen (Schulmilchprogramm), RdErl. v. 26. 9. 1978 (SMBI. NW. 78420) werden mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

- Die Nrn. 1.1 und 1.2 erhalten folgende Fassung:
1.1 Verordnung (EWG) Nr. 1080/77 des Rates vom 17. 5. 1977 (ABl. Nr. L 131 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 856/81 vom 1. 4. 1981 (ABl. Nr. L 90 S. 16);

1.2 Verordnung (EWG) Nr. 1598/77 der Kommission vom 15. 7. 1977 (ABl. Nr. L 177 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1203/81 vom 5. 5. 1981 (ABl. Nr. L 122 S. 21).

- In den Nrn. 2.12, 2.22 und 2.33 wird das Wort „sterilisiert“ gestrichen.
- Die Nrn. 2.4 bis 2.6 werden gestrichen.
- Die Überschrift zu Nr. 3 wird wie folgt neu gefaßt:
Begünstigter Empfängerkreis
- In Nr. 3.5 wird folgender Satz angefügt:
Sie dürfen nur von jeweils einer Molkerei beliefert werden.
- Die Nr. 4 wird wie folgt geändert:
6.1 Die Überschrift zu Nr. 4 wird wie folgt neu gefaßt:
Höchst- und Mindestmengen für die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen
6.2 Die Nr. 4.1 erhält folgende Fassung:
4.1 Je Empfänger und Schultag werden folgende Höchst- bzw. Mindestmengen festgesetzt:

	Höchst-	Mindest-	menge
4.11 Vollmilch pasteurisiert und unter 2.1–2.3 aufgeführte pasteurisierte Erzeugnisse, außer Joghurt und Joghurt mit Zusätzen	0,25 l bzw. 250 g	0,25 l 250 g	
4.12 Vollmilch ultra-hocherhitzt und unter 2.1–2.3 aufgeführte ultra-hocherhitzte Erzeugnisse, außer Joghurt und Joghurt mit Zusätzen	0,25 l bzw. 250 g	0,20 l 200 g	
4.13 Joghurt und Joghurt mit Zusätzen unter 2.1–2.3	257,5 g	150 g	
- Die Nrn. 4.11 bis 4.13 werden gestrichen.
- Die Nr. 4.2 erhält folgende Fassung:
In Fällen, in denen eine der in 3 genannten Einrichtungen – insbesondere aufgrund sportlicher Betätigung der Schüler, oder wenn es sich um eine Einrichtung mit Internat, mit Halbpension oder mit einer Einrichtung zur Gemeinschaftsverpflegung oder um Heime für Behinderte handelt – einen besonders großen Konsumbedarf aufweist und geeignete Verteilungseinrichtungen und Kontrollmöglichkeiten bietet, kann das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen (Landesamt) auf Antrag die zuwendungsfähige Höchstmenge je Empfänger und Schultag für Vollmilch und für die unter 2.1 bis 2.3 aufgeführten flüssigen Erzeugnisse auf 0,5 l bzw. für Joghurt auf 515 g pro Empfänger erhöhen.
- Die Nrn. 4.21 bis 4.23 werden gestrichen.
- Die Nr. 5 erhält folgende Fassung:
5. **Zuwendungsempfänger**
Die Zuwendungen dienen zur Verbilligung eines Schulmilchfrühstücks für den in 3 genannten begünstigten Personenkreis. Sie werden auf Antrag an die Molkereien gezahlt, die diese Lieferungen im Rahmen dieser Richtlinien durchführen. Die antragstellende Molkerei muß ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Für grenzüberschreitende Milchlieferungen bleiben Ausnahmeregelungen vorbehalten. Die Gewährung der Zuwendungen setzt voraus, daß die bestimmungsgemäße Herstellung und Verteilung der Erzeugnisse nach diesem Schulmilchprogramm sichergestellt ist.

8 Die Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6 Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden aus Mitteln der Europäischen Gemeinschaft (EG) und des Landes gewährt. Sie errechnen sich nach den Beihilfesätzen, die in den unter 1 genannten EG-Verordnungen festgelegt sind. Die Zuwendungen betragen hiernach in nationaler Währung ab 1. 5. 1981 je 100 kg:

6.1 Für Vollmilch und daraus hergestellte Erzeugnisse nach 2.1	
aus Mitteln der EG	64 4491 DM
aus Mitteln des Landes	16 1122 DM
insgesamt	80 5613 DM

6.2 Für teilentrahmte Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse nach 2.2	
aus Mitteln der EG	37 1924 DM
aus Mitteln des Landes	9 2981 DM
insgesamt	46 4905 DM

6.3 Für entrahmte Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse sowie Buttermilch nach 2.3	
aus Mitteln der EG	15 9662 DM
aus Mitteln des Landes	3 9915 DM
insgesamt	19 9577 DM

6.4 Die Zuwendungen sind im Einzelfall mit vier Stellen hinter dem Komma (4. Stelle abgerundet) zu errechnen und die Endbeträge auf volle Pfennigbeträge abzurunden.

6.5 Für die Umrechnung von Litern in Kilogramm gilt der Faktor 1,0300.

9.1 Die Nr. 8.3 erhält folgende Fassung:

8.3 sicherzustellen, daß das Schulmilchfrühstück nur an den unter 3 genannten begünstigten Personenkreis unter Einhaltung der Höchst- und Mindestmengen und unter Weitergabe der Schulmilchverbilligung abgegeben wird;

9.2 Die Nr. 8.3 wird 8.4 und die Nrn. 8.4, 8.41 und 8.42 werden 8.5, 8.51 und 8.52.

10 Die Nr. 10 erhält folgende Fassung:

10.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und die zugehörigen Erlasse sowie die jeweiligen haushaltsgesetzlichen Vorschriften.

10.2 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44, 48 und 49 VwVfG. NW.) und Haushaltsrecht (einschließlich des § 8 des Haushaltsgesetzes 1981 und der entsprechenden künftigen haushaltsgesetzlichen Bestimmungen). Hiernach ist u. a. der Zuwendungsbescheid in der Regel zurückzunehmen

men und die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn der Begünstigte die Zuwendung durch arglistige Täuschung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn der Begünstigte

- die Zuwendung ganz oder teilweise unwirtschaftlich oder nicht ihren Zwecken entsprechend oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet hat,
- mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt hat.

Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Herausgabe von Subventionsvorteilen nach § 1 des Landessubventionsgesetzes i. V. m. § 5 des Subventionsgesetzes.

11 Die Nr. 13 erhält folgende Fassung:

13 Prüfungsrecht

Der Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften, der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof und das Landesamt sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

- MBl. NW. 1981 S. 1678.

II.

Innenminister

**Ungültigkeit
von Dienstausweisen**

Bek. d. Innenministers v. 11. 8. 1981 -
II C 4/12-23.44

Der Dienstausweis Nr. 1390 der ehemaligen Regierungsangestellten Sabine Wohlrab, geboren am 19. 3. 1959 in Düsseldorf, wohnhaft Laacher Weg 43, 4005 Meerbusch 1, ausgestellt am 21. 1. 1981 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, Völklinger Straße 49, 4000 Düsseldorf, zurückzugeben.

- MBl. NW. 1981 S. 1679.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 42 v. 31. 8. 1981**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	31. 7. 1981	Vierte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung - BVO -	430
223 203010	22. 7. 1981	Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I)	430

- MBl. NW. 1981 S. 1680.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X